

## Änderung des Schulgesetzes:

### Hauptschulbildungsgang an der Realschule-Verbundschule durch die Hintertür

**Die Fraktionen der CDU und der FDP fordern das Schulministerium auf, die Möglichkeiten des Schulgesetzes im §132c zu erweitern und den Bildungsgang der Hauptschule ab der 5. Klasse in Realschulen zuzulassen. Eine solche Haupt-Real-Schule erinnert stark an die gescheiterte Verbundschule.**



Werner Kerski

Stellvertretender Vorsitzender der GGG NRW

WERNER KERSKI

Es ist hilfreich, sich an die Entstehung und die Intention des §132c im Schulgesetz zu erinnern. Der §132c SchG wurde 2014 nach einer kontroversen Diskussion in der Bildungskonferenz initiiert, um die Abschlussschulproblematik im gegliederten Schulsystem zu lösen. Einvernehmlich wurde dort die „Kultur des Behaltens“ vereinbart:

„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist die Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen. (Empfehlung der Bildungskonferenz / Mai 2011).

Alle Teilnehmer stimmten auch zu, dass die Abschlussschulproblematik nicht zu Lasten der integrierten Schulen gelöst werden darf. Gestützt wird dies auch durch die

Landesverfassung. Darauf wird ausdrücklich in der Stellungnahme der GGG NRW zum 12. SchRÄG im Mai 2015 hingewiesen:

„Die GGG NRW hat auch in der Bildungskonferenz darauf hingewiesen, dass in der Landesverfassung grundsätzlich zwischen den Schulen des gegliederten Systems und den integrierten Schulen unterschieden wird. Diese Unterscheidung muss auch ihren Niederschlag in nachgeordneten Rechtsvorschriften finden.“

### 12. SchRAeG: Ergänzung durch §132c

Während sich die Realschulvertreter in der Bildungskonferenz kompromissbereit zeigten, waren die Vertreter des Gymnasiums nicht davon zu überzeugen, dass die Umsetzung der Kultur des Behaltens auch Maßnahmen für das Gymnasium erfordert – damals wie heute im Widerspruch zur Faktenlage: Im Jahr 2013 gab

es 6244 Schülerinnen und Schüler, die aus den Gymnasien des Landes abgeschult wurden.

So verabschiedete die Bildungskonferenz am 28.11.2014 die 8. Empfehlung: „Individuelle Bildungsverläufe sichern“

„In den Ausnahmefällen, in denen Eltern für ihre Kinder kein geeignetes Anschlussangebot in näherer Umgebung gemacht werden kann, soll an Realschulen den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 10) zu erreichen. Wenn in Einzelfällen zur Sicherung individueller Bildungsverläufe an Gymnasien ein Anschluss in erreichbarer Nähe nicht gewährleistet ist, entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Schulträger(n) nach Anhörung der Schule über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.“

Die Diskussion in der Bildungskonferenz führte durch das 12. SchRÄG im Jahr 2015 zur gesetzlichen Regelung des §132c SchG:

„Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im

Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. ...“

### Ein sehr halbherziger Beschluss:

- Das Gymnasium war nicht in die Entwicklung einbezogen.
- Die Bestimmung „Der Schulträger einer Realschule kann ... einen Bildungsgang ... einrichten“ liegt ganz in der Logik der Ermöglichungspolitik. Von dieser Möglichkeit haben landesweit nur 10 Schulträger Gebrauch gemacht.

### Abschulen an den Gymnasien – Tendenz steigend

Aber auch die bestehenden Bestimmungen zur Verpflichtung der Schulen auf individuelle Förderung und damit des Zurückdrängens von Abschlüssen wurden und werden nicht hinreichend ernst genommen.

Jedenfalls deuten die steigenden Abschlussschulzahlen des Gymnasiums darauf hin. Nach §3(4) der APO SI haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf individuelle Förderung:

„Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches

### Quellen:

► Antrag der CDU-FDP – Drucksache 16/9066: [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

► Quantita des MSB, Amtl. Schuldaten: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

► Bildungskonferenz: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

- 1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,**
- 2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,**
- 3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder**
- 4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.“**

Es deutet einiges darauf hin, dass die Bestimmung in der Schulpraxis kaum beachtet wird. Wie sonst wären die steigenden Zahlen der Abschlüssen an den Gymnasien zu erklären? Auf jeden Fall kann sich der Gesetzgeber nicht darauf verlassen, dass die Eltern im Einzelfall gegen Entscheidungen der Schule vorgehen. Schulaufsichtliches Handeln ist zwingend erforderlich, will man dem §3(4) Geltung verschaffen. Statistisch geht es um eine erhebliche Größenordnung, bei den

Gymnasien steigen die Zahlen von 6244 (2013) auf 6767 (2017) Schüler, an den Realschulen sind sie zurückgegangen von 7210 (2013) auf 4491 (2017).

### Konsequenzen für Gesamtschulen

Im Schuljahr 2017/2018 wurden insgesamt 11258 Schülerinnen und Schüler aus den Realschulen und den Gymnasien abgeschult. Aber wo setzen diese Kinder und Jugendliche ihre Schullaufbahn fort, wenn es vor Ort keine Hauptschule oder auch keine Realschule mehr gibt? Entgegen der Diskussion in der Bildungskonferenz und entgegen der Formulierung in der Landesverfassung gibt es große Übergangszahlen von den Gymnasien und den Realschulen in die integrierten Schulen: Im Schuljahr 2016/2017 wechselten insgesamt 3000 Schülerinnen und Schüler zu den integrierten Schulen. Bei diesem Zuwachs von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I verwundert es nicht, dass die Gesamtschule seit vielen Jahren und unverändert die Schulform mit der größten Klassenfrequenz ist. Denn die Quote von 2,1% Schulwechslern bedeutet auch, dass jede Klasse eines Gymnasiums auf diesem Wege im Verlauf der SI mehr als 3 Kinder verliert. Umgekehrt bedeuten die 3000

abgeschulten Kinder eine Vergrößerung der durchschnittlichen Klassenfrequenz und das neben den Zuwächsen, die sich aus der Integration der Flüchtlinge ergeben. Es besteht also erheblicher Handlungsbedarf, die Möglichkeiten des §132c auszuweiten und das Gymnasium in die Kultur des Behaltens einzubeziehen.

### Abschulung verhindern – Vorschläge der GGG

Das Problem der Abschulung wurde schon von der alten Landesregierung nicht konsequent angegangen. Der Antrag der beiden Regierungsfractionen CDU und FDP vom 05.06.2018 mit der Überschrift

„Eltern, Lehrkräften und Schulträgern Planungssicherheit geben – äußere Differenzierung an Realschulen gestalten und einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 5 ermöglichen“

verkehrt jedoch die Idee des §132c SchG ins Gegenteil.

### Konsequentes Handeln würde folgendes vorsehen:

- Alle Schulen sind verantwortlich für die von ihr in den Jahrgang 5 aufgenommenen Kinder, sie müssen zu einem Abschluss am Ende der 10. Klasse geführt werden. Davon kann sich keine Schule und keine Schulform ausnehmen, auch nicht das Gymnasium.

- Die „Kann-Bestimmung“ für die Realschulen des §132c ist durch die Verpflichtung für die Schulträger zu ersetzen, alle aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu einem Abschluss zu führen.

- Im Gesetzentwurf für die Einführung von G9 (13. Schulrechtsänderungsgesetz) heißt es in §12(3) „Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.“

Wenn also am Gymnasium sowohl der mittlere Abschluss als auch der Hauptschulabschluss erreichbar sein kann, muss es auch möglich sein, die zugehörigen Bildungsgänge in das Gymnasium zu integrieren.

In welcher Form die einzelne Schule das regelt (integriert oder kooperativ), ist ihre Entscheidung. Eine analoge Regelung zu der der Sekundarschulen (wahlweise kooperativ, teilintegriert oder integriert) liegt nahe.